

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER Stadt Wien Unternehmung - Wiener Krankenanstaltenverbund	BIETER/FIRMA: Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut (Bieter- u. Arbeitsgemeinschaften siehe Beilage 13.06), Standort, Firmenstampiglie:
VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion (GED) Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf (VB SSCE) A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG	Für allfällige Rückfragen: Sachb.: _____ E-Mail ¹ : _____ Fax ¹ : _____ Telefon: _____
Sachb.: Fr. Gudrun Grollnigg E-Mail ¹ : ssceinkauf@wienkav.at Fax ¹ : +43 1 40409 99 67109 Tel.: +43 1 40409 / 67258	
Kennwort: Einwegbiopsiezangen	

Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):

**Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser
der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)**

Gegenstand der Leistung:

CPV-Zuordnung: 33169000-2 Chirurgische Instrumente; 33168000-5 Ausrüstung f. Endoskopie u. Endochirurgie

ART DES AUFTRAGES:

Lieferauftrag

ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:**27.11.2018, , 10:00** Uhr

Preisbasis ist das Datum des Ablaufs der Angebotsfrist

VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS

eines Rahmenvertrages

ZUSCHLAGSFRIST:**5 Monate**

Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen
des Bundesvergabegesetzes 2018

Für den Oberschwelbereich

PREISART:

Festpreise für die Dauer von 12 Monate

danach veränderliche Preise (siehe Punkt 10 des SR 75)

ART DES VERGABEVERFAHRENS:

Offenes Verfahren

ERSTELLUNG DER PREISE:

Preisangebotsverfahren

Es handelt sich um kein Los eines Gesamtauftrages

TEILANGEBOTE:

zugelassen

Für die Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag
erteilt werden soll, wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

ALTERNATIVANGEBOTE:

nicht zugelassen

ABGABE ELEKTRONISCHER ANGEBOTE:

nicht zugelassen

ABÄNDERUNGSANGEBOTE:

nicht zugelassen

¹ Zur rechtsgültigen Übermittlung von Unterlagen und Informationen

ANGEBOT

1. Ich (Wir) biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung(en) unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307) nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebestimmungen (Beilage 13.03) und der unten angeführten, in der vergebenden Stelle aufliegenden Ausschreibungsunterlagen zu den im Leistungsverzeichnis eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen an.
2. Ich (Wir) anerkenne(n) für den Fall der Abgabe eines Datenbestandes auf einem Datenträger gemeinsam mit einem automatisationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und ausgedruckten Kurzleistungsverzeichnis die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung.
3. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:
 1. Die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
 2. Die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“;
 3. Das Leistungsverzeichnis (Beilage 13.01);
 4. Bei Vorliegen von Langtextverzeichnis und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig.
 5. Pläne, Zeichnungen, Muster, Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.;
 6. Besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
 7. Die Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02);
 8. Die Generellen Einkaufsbedingungen des KAV (Beilage 13.09);
 9. Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 313)*
4. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistung(en) zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Voraussichtlicher Leistungsbeginn: **März 2019**

Leistungsfrist: **12 Monate**

Die erstmalige Auslieferungsbereitschaft muss innerhalb von 4 Wochen ab Zuschlagserteilung gegeben sein.

Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Nichteinhaltung der vereinbarten Auslieferungsbereitschaft für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,-- je Kalendertag einbehalten wird.

Die Vertragsstrafe ist mit 30% der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag gemäß Punkt 6.3.1 der WD 313 in Rechnung gestellt.

Option: Verlängerung zweimal um jeweils 12 Monate.

Siehe auch Punkt 14 der Besonderen Vertragsbestimmungen – Beilage 13.02

5. Zwischentermin(e) und/oder Teilleistung(en):
Siehe Punkt 8 der Besondere Vertragsbestimmungen Beilage 13.02

6. Es erfolgt **keine förmliche** Übernahme der erbrachten Leistungen.
Zum Zeitpunkt der Übernahme sind dem Auftraggeber die Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat, zu übergeben.
7. Eine Gewährleistung **wird** vereinbart.
Ich (Wir) anerkenne(n), dass ich (wir) für die vertragsmäßige Beschaffenheit der durchgeführten Leistung(en) Gewähr auf die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu leisten haben. Sämtliche innerhalb dieses Zeitraumes bekanntgegebenen Mängel werden von mir (uns) ohne gesonderte Vergütung behoben. Die Berechnung der Gewährleistungsfrist beginnt mit der Verwendung.
8. Es wird **kein** Haftungsrücklass vereinbart.
9. Es erfolgt **keine** Schlussfeststellung der erbrachten Leistungen.
10. Es werden **Festpreise** für 12 Monate vereinbart. Sollte die Option gezogen werden, können die Preise gemäß den Besonderen Vertragsbestimmungen, Punkt 12 - Beilage 13.02 verändert werden.

Folgende Grundlagen für die Umrechnung veränderlicher Preise werden festgelegt:

Es gilt der Durchschnitt des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) auf Basis 2015 (= 100 %).

Siehe auch Punkt 12 der Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02).

11. Die Abrechnung **ist nicht zwingend** elektronisch durchzuführen.
Siehe auch Punkt 9 der Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02).
12. Die Rechnung(en) für erbrachte Leistung(en) sind einzureichen bei:
Siehe dazu Punkte 9 und 11 der Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02).

Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: **ATU 36801500**

13. Dem Angebot sind anzuschließen:

wurden vom Bieter angeschlossen:

- | | | | |
|---------|--|---------------|--------------------------|
| 13.01 | Leistungsverzeichnis | | <input type="checkbox"/> |
| 13.02 | Besondere Vertragsbestimmungen | | <input type="checkbox"/> |
| 13.03 | Besondere Teilnahmebestimmungen | | <input type="checkbox"/> |
| 13.04 | Preisblatt | | <input type="checkbox"/> |
| 13.05 | PVC-Beilage | | <input type="checkbox"/> |
| 13.06 | Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft | | <input type="checkbox"/> |
| 13.07 | Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse, Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern und Erklärung des Subunternehmers | | <input type="checkbox"/> |
| 13.07.1 | Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse | | <input type="checkbox"/> |
| 13.07.2 | Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern | | <input type="checkbox"/> |
| 13.07.3 | Erklärung des Subunternehmers | Seitenanzahl: | ___ |
| 13.08 | Eignungsnachweise oder Eigenerklärung
(Bei Vorlage einer Eigenerklärung die Eignungsnachweise über Aufforderung) | | <input type="checkbox"/> |
| 13.08.1 | Liste der für die Eignungsprüfung erforderlichen Nachweise
Eignungsnachweise zu Beilage 13.08.1 | Seitenanzahl: | ___ |
| 13.08.2 | Referenzliste | Seitenanzahl: | ___ |
| 13.08.3 | Referenznachweis | Seitenanzahl: | ___ |
| 13.09 | Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund | | <input type="checkbox"/> |

Seitenanzahl:² ___

14. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

² Angaben des Bieters, z.B. Begleitschreiben (ohne allgemeine Geschäftsbedingungen) mit der Angabe der Seitenanzahl

Mein (Unser) Angebot schließt mit einem		
Gesamtpreis von	EUR
Österreichische Umsatzsteuer³ %	EUR
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	EUR

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en) samt Name(n) in Blockbuchstaben², bei Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern (keine kopierten oder gescannten Unterschriften)		
Datum	Name in Blockbuchstaben	Rechtsgültige Unterschrift
<p>Das Fehlen dieser Unterschrift(en) stellt einen unbehebbaeren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes (siehe auch Punkt 19 der Besonderen Teilnahmebestimmungen – Beilage 13.03)!</p>		

ANGEBOTSPRÜFUNG:

<input type="checkbox"/> Angebot richtig befunden	
<input type="checkbox"/> Angebot rechnerisch richtig gestellt (kurze Darstellung)	<input type="checkbox"/> Angebot ausgeschieden (kurze Begründung)
<input type="checkbox"/> Niederschrift zur Angebotsprüfung vom _____ beiliegend.	

Wien am: _____ Unterschrift(en): _____

³ Der Bieter hat bei Abweichen vom Normsteuersatz 20 % die rechtlichen Grundlagen hierfür nachzuweisen.
² Diese Unterfertigung gilt für sämtliche Bestandteile des Angebotes, welche vom Bieter im Punkt 13. des SR 75 anzugeben sind.
 SR 75 Seite 5 von 50

Vom Bieter sind nur die 3fach-umrandeten Felder auszufüllen!

Leistungsverzeichnis

Folgende Mindestanforderungen gelten für alle Produkte:

- Einwegprodukte, sie müssen einzeln, steril verpackt sein
- Latexfrei (Latexfreiheit ist spätestens nach Auftragserteilung unaufgefordert nachzuweisen z.B. durch entsprechende Angaben in der Gebrauchsanweisung oder Herstellererklärung)
- beschichtet
- Es muss sowohl eine sterile Entnahme aus der Verpackung mit Handschuhen, als auch ein rasches und komplikationsloses Öffnen an der sterilen Verpackungsoberseite (z. B. durch eine Lasche) möglich sein
- Die restlichen drei Verpackungsseiten müssen einer mehrfachen Wiederbefüllung standhalten. Die Taschenform muss beibehalten werden, sie darf nicht aufgehen
- CE Kennzeichnung als Medizinprodukt gemäß Richtlinie 93/42/EWG
- Jedem Karton ist eine Gebrauchsanweisung mit Darstellung sowie eine Beschriftung der Darstellung, beides in deutscher Sprache, beizulegen

Mindestanforderung der Verpackungsbeschriftung

- Referenznummer – wenn nicht mit Herstellernummer ident, dann
- Herstellerartikelnummer
- LOT-Nummer
- Herstell –und Ablaufdatum (mindestens zwei Jahre)
- ausreichende Anzahl, mit Chargennummer versehene Klebeetiketten (mindestens zwei)

GE = Gastroenterologische Endoskopie

PU = Pulmologische Endoskopie

Los 1:

GE Standardbiopsiezange, Gastroskopie; gezahnt mit Dorn

Hersteller:	
Produktname, -type vom Hersteller:	
Artikelnummer vom Hersteller bzw. Referenznummer:	
Produktionsland:	

Technische Mindestanforderungen:

Das Produkt muss einen Dorn aufweisen.

Das angebotene Produkt muss eine Mindestlänge von 155 cm aufweisen.

Die Branchen müssen gezahnt sein und einen Durchmesser von 2,1 mm bis 2,4 mm haben. Der Durchmesser des Arbeitskanals muss mind. 2,8 mm sein.

Mindestanforderung	Bieterangaben
Mindestlänge cm
Durchmesser Branchen	von mm bis mm
Durchmesser Arbeitskanal mm
Anmerkungen zum Produkt:	

Los 2:

GE Standardbiopsiezange, Koloskopie; gezahnt mit Dorn

Hersteller:	
Produktname, -type vom Hersteller:	
Artikelnummer vom Hersteller bzw. Referenznummer:	
Produktionsland:	

Technische Mindestanforderungen:

Das Produkt muss einen Dorn aufweisen.

Das angebotene Produkt muss eine Mindestlänge von 230 cm aufweisen.

Die Branchen müssen gezahnt sein und einen Durchmesser von 2,1 mm bis 2,4 mm haben. Der Durchmesser des Arbeitskanals muss mind. 2,8 mm sein.

Mindestanforderung	Bieterangaben
Mindestlänge cm
Durchmesser Branchen	von mm bis mm
Durchmesser Arbeitskanal mm
Anmerkungen zum Produkt:	

Los 3:

GE Jumbobiopsiezange, gezahnt mit Dorn

Hersteller:	
Produktname, -type vom Hersteller:	
Artikelnummer vom Hersteller bzw. Referenznummer:	
Produktionsland:	

Technische Mindestanforderungen:

Das Produkt muss einen Dorn aufweisen.

Das angebotene Produkt muss eine Mindestlänge von 230 cm aufweisen.

Die Branchen müssen gezahnt sein und einen Durchmesser von mind. 2,8 mm haben. Der Durchmesser des Arbeitskanals muss von 3,2 mm bis 3,8 mm sein.

Mindestanforderung	Bieterangaben
Mindestlänge cm
Durchmesser Branchen	von mm bis mm
Durchmesser Arbeitskanal mm
Anmerkungen zum Produkt:	

Los 4:

PU Pulmoendoskopiezange, gezahnt mit und ohne Dorn

	<u>mit Dorn</u>	<u>ohne Dorn</u>
Hersteller:		
Produktname, -type vom Hersteller:		
Artikelnummer vom Hersteller bzw. Referenznummer:		
Produktionsland:		

Technische Mindestanforderungen:

Das Produkt muss sowohl mit als auch ohne Dorn zum gleichen Preis angeboten werden! Die jeweilige Variante (mit oder ohne Dorn) wird von der abrufenden Anstalt im Zuge der Bestellung festgelegt.

Das angebotene Produkt muss eine Mindestlänge von 100 cm aufweisen.

Die Branchen müssen gezahnt sein und einen Durchmesser von mind. 1,8 mm haben. Der Durchmesser des Arbeitskanals muss mind. 2,0 mm sein.

Mindestanforderung	Bieterangaben
Mindestlänge cm
Durchmesser Branchen	von mm bis mm
Durchmesser Arbeitskanal mm
Anmerkungen zum Produkt:	

Los 5:

PU Pulmoendoskopiezange, ungezahnt mit und ohne Dorn

	<u>mit Dorn</u>	<u>ohne Dorn</u>
Hersteller:		
Produktname, -type vom Hersteller:		
Artikelnummer vom Hersteller bzw. Referenznummer:		
Produktionsland:		

Technische Mindestanforderungen:

Das Produkt muss sowohl mit als auch ohne Dorn zum gleichen Preis angeboten werden! Die jeweilige Variante (mit oder ohne Dorn) wird von der abrufenden Anstalt im Zuge der Bestellung festgelegt.

Das angebotene Produkt muss eine Mindestlänge von 100 cm aufweisen.

Die Branchen müssen ungezahnt sein und einen Durchmesser von mind. 1,8 mm haben. Der Durchmesser des Arbeitskanals muss mind. 2,0 mm sein.

Mindestanforderung	Bieterangaben
Mindestlänge cm
Durchmesser Branchen	von mm bis mm
Durchmesser Arbeitskanal mm
Anmerkungen zum Produkt:	

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (BVB)

1. ALLGEMEINES	2
2. PRODUKTQUALITÄT	3
3. LIEFERUMFANG	3
4. LIEFERADRESSEN	3
5. LIEFERMODALITÄTEN	4
6. VERPACKUNG	4
7. BESTELLMODALITÄTEN	5
8. VERSORGUNGSSICHERHEIT, LIEFERVERZUG, VERTRAGSSTRAFE	5
9. RECHNUNGSLEGUNG	6
10. SCHRIFTVERKEHR	6
11. ZAHLUNG	6
12. PREISVERÄNDERUNGEN	6
13. ÄNDERUNGEN	7
14. VERTRAGSDAUER	7
15. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG	7
16. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	7
17. SUBUNTERNEHMER	8
18. WIRKSAMKEIT DES VERTRAGES	8

1. ALLGEMEINES

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der Auftraggeber hat sein Handeln kompromisslos nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen ist gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Korruptionsprävention. Bestechung, Geschenkannahme, unerlaubte Absprachen zwischen GeschäftspartnerInnen und verwandte Formen der Vorteilsgewährung bzw. -annahme sind selbstverständlich allen MitarbeiterInnen des Auftraggebers von Rechts wegen untersagt. Der Auftraggeber fordert diese rechtlich abgesicherte ethische Grundhaltung im Interesse einer korrekten und konstruktiven Geschäftsbeziehung auch vom Auftragnehmer ein. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Grund für eine sofortige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund dar.

Diese nachfolgenden „Besonderen Vertragsbestimmungen“ gelten als Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen - Drucksorte WD 313 in der aktuellen Fassung vom 21.08.2018 - die im Internet unter

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

unentgeltlich heruntergeladen werden kann.

Auftraggeber sind die

- Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)

und folgende weitere Rechtsträger:

- Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)
- Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG (GESPAG)

mit der Maßgabe, dass

- neben dem KAV auch die weiteren oben genannten Rechtsträger berechtigt sind, die vertragsgegenständlichen Produkte zu denselben Konditionen abzurufen und etwaige aus Leistungsstörungen beruhende Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen,
- die Ausübung eines Kündigungsrechtes nur für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem kündigenden Auftraggeber wirksam ist,
- die Ausübung einer Verlängerungsoption durch den KAV für alle Auftraggeber wirksam ist und
- die Ausübung einer Verlängerungsoption durch einen anderen Auftraggeber nur für diesen anderen Auftraggeber wirksam ist.

2. PRODUKTQUALITÄT

Sämtliche gelieferten Waren bzw. Erzeugnisse müssen die im Leistungsverzeichnis definierte Qualität aufweisen. Änderungen von Qualitätsmerkmalen dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber in Kraft treten.

In Fällen von Qualitätsmängeln oder der Lieferung von Ware, die offensichtlich von den vorgegebenen Produktspezifikationen laut Leistungsbeschreibung abweicht, behält sich der Auftraggeber vor, Deckungskäufe zu tätigen, wobei allfällige Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen und zusätzlich die im Punkt Lieferverzug, Vertragsstrafe angeführten Regelungen zur Anwendung gelangen.

Der Auftraggeber ist bis zum Ende der Gewährleistungsfrist berechtigt, beanstandete Produkte einer autorisierten Untersuchungsanstalt zur Untersuchung vorzulegen und prüfen zu lassen. Im berechtigten Beanstandungsfall trägt die Kosten dieser Untersuchung der Auftragnehmer.

3. LIEFERUMFANG

Bei den im Preisblatt angegebenen Mengen handelt es sich um geschätzte Mengen pro Jahr. Eine Zusicherung der Abnahme besteht ausschließlich hinsichtlich der ebenfalls im Preisblatt ausgewiesenen Mindestabnahmemenge.

4. LIEFERADRESSEN

Als Lieferadressen (Erfüllungsorte) des vorliegenden Beschaffungsvorhabens gelten die unter den nachfolgenden Verlinkungen angeführten Stellen; dabei hat der künftige Auftragnehmer zu berücksichtigen, dass sich diese Lieferadressen im Zuge von organisatorischen Umstrukturierungen ändern können.

KAV:

- <http://www.wienkav.at/kav/spital.asp>
- <http://www.wienkav.at/kav/pflege.asp>
- <http://www.wienkav.at/kav/pflegewohnhaus.asp>

KRAGES:

- <http://www.krages.at/krankenhaeuser/krankenhaeuser-uebersicht.html>

GESPAG:

- <http://www.gespag.at/gespag.html>

5. LIEFERMODALITÄTEN

Die erstmalige Auslieferungsbereitschaft muss 4 Wochen nach Auftragserteilung (voraussichtlich ab März 2019) gegeben sein.

Grundsätzlich haben Lieferungen wochentags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu erfolgen. Die anstaltsspezifischen bzw. -notwendigen Lieferzeiten und Übernahmodalitäten sind mit den einzelnen Anstalten abzustimmen.

Lieferungen sind spätestens drei Werktage (Lieferfrist) nach Eingang der Bestellung vorzunehmen.

Die Ware wird bis zum Abruf durch die Anstalt in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers auf eigene Gefahr und Kosten gelagert. Die Ware muss übersichtlich, nach Produkten sortiert angeliefert werden. Die Verpackung muss bei Anlieferung unbeschädigt und ordnungsgemäß beschriftet sein (siehe auch Punkt 6 dieser Vertragsbestimmungen).

Die Wahl des Transportmittels ist auf die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt (Lieferort) bzw. in Absprache mit der jeweiligen Anstaltsleitung abzustimmen. Im Rahmen der Anlieferung ist seitens des Auftragnehmers auch die Abholung der Paletten bzw. Rollcontainer vorzunehmen.

Der Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Auflistung der einzelnen Artikel und der Menge beizufügen.

6. VERPACKUNG

Es ist ausschließlich widerstandsfähiges, reißfestes und nach Möglichkeit PVC-freies Material für die Verpackung zu verwenden.

Wenn das Verpackungsmaterial, PVC, oder andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthält, ist dies im Formular Beilage 13.05 PVC-Beilage zu begründen.

Sofern die angebotene Verpackungseinheit nicht lieferbar ist, ist das Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Anstaltsleitung herzustellen. Eigenmächtige Änderungen der Verpackungseinheiten seitens des Auftragnehmers sind nicht zulässig und ziehen eine Vertragsstrafe nach sich (siehe Punkt 8 dieser Vertragsbestimmungen).

Jede Überverpackung ist auf der Außenseite deutlich in deutscher Sprache zu beschriften, wobei unbedingt der Auftragnehmer, die Artikelnummer des Auftragnehmers, die Produktbezeichnung gemäß Leistungsverzeichnis und die Stückzahl anzugeben sind.

7. BESTELLMODALITÄTEN

Bestellungen erfolgen nach Bedarf und sind als Abrufbestellungen aus dem gegenständlichen Rahmenvertrag zu verstehen. Die jeweilige, wachsende Summe aller Abrufbestellungen ergibt kumulativ die tatsächliche Gesamtmenge. Die Abrufbestellungen erfolgen per Telefax oder per E-Mail.

Kontaktdaten des Auftragnehmers werden wie folgt bekanntgegeben:

Ansprechperson	Bürozeit	Telefon-Nummer	Fax-Nummer	E-Mail

Der Mindestumsatz pro Abrufbestellung beträgt EUR 100,--. Sollte ausnahmsweise dieser Betrag unterschritten werden, kann der Auftragnehmer einen Mindermengenzuschlag verrechnen, wenn er diesen vor Ausführung der Bestellung gegenüber dem Auftraggeber mitteilt und die Bestellung vom Auftraggeber nach dieser Mitteilung bestätigt wird.

8. VERSORGUNGSSICHERHEIT, LIEFERVERZUG, VERTRAGSSTRAFE

Eine wesentliche Notwendigkeit für die Auftraggeber ist die Versorgungssicherheit (höchste Priorität). Kann der Auftragnehmer einen Lieferauftrag nicht erfüllen bzw. nicht gänzlich erfüllen, muss die abrufende Stelle unverzüglich (vor dem Liefertermin) davon in Kenntnis gesetzt werden.

Der Auftragnehmer anerkennt, dass bei Überschreitung der Liefer/Leistungsfrist der jeweiligen Bestellung für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in der Höhe von

10 % des Auftragswertes der jeweiligen Abrufbestellung (ohne USt.),
mindestens jedoch **€50,-- je Kalendertag**

und insgesamt höchsten 50% der jeweiligen Bestellsumme einbehalten wird.

Der Auftraggeber ist bei Verzug und im Gewährleistungsfall bei wesentlichen Qualitätsmängeln berechtigt, von der jeweiligen Bestellung auch ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und Deckungskäufe zu tätigen.

Sofern die Mehrkosten des Deckungskaufes höher sind als die zu verrechnende Vertragsstrafe, ist die Differenz vom Auftragnehmer ebenfalls zu begleichen. Zusätzlich zur Vertragsstrafe bzw. zu etwaigen Schadenersatzforderungen werden Verwaltungskosten gemäß Punkt 6.3.1 der WD 313 in Rechnung gestellt.

9. RECHNUNGSLEGUNG

Für die Rechnungslegung ist unter nachstehenden Link der Ablauf festgelegt:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/zahlung/rechnungslegung.html>

Auf sämtlichen für die Verrechnung der Leistung notwendigen Unterlagen (Lieferschein, Leistungsnachweis etc.) ist die vollständige SAP-Bestellscheinnummer des AG's anzugeben. Des Weiteren ist die Beilage 13.09 „Generelle Einkaufsbedingungen des KAV“ zu beachten.

Hinsichtlich der weiteren abrufberechtigten Rechtsträger (KRAGES, GESPAG) sind die Abrechnungsformalitäten mit dem jeweiligen Rechtsträger abzustimmen.

10. SCHRIFTVERKEHR

Sämtlicher Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache abzuwickeln. Geldbeträge sind in Euro (€) anzugeben.

11. ZAHLUNG

Unter Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung bezahlt der Auftraggeber den Fakturenbetrag binnen 60 Tage ab Fakturerhalt **abzüglich 3 % Skonto** (siehe Beilage 13.09 – Generelle Einkaufsbedingungen – Punkt 13). Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Bezahlung der Rechnung des Auftragnehmers, alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen ihrerseits in Anspruch zu nehmen.

12. PREISVERÄNDERUNGEN

Eine erste Preisanpassung kann vorgenommen werden, sofern die Änderung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) den Schwellenwert von mindestens 2 % (Jahresdurchschnitt 2015 = 100 %) erreicht, frühestens jedoch nach 12-monatiger Vertragsdauer (Festpreisperiode). Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist.

Darüber hinaus besteht für beide Vertragspartner die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen branchenbezogenen Preisschwankungen, Preisanpassungen zu beantragen. Derartige Anträge sind dem Vertragspartner mit entsprechender Begründung schriftlich zu übermitteln. Daraus resultierende Preisanpassungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

Der Auftragnehmer darf die neuen Preise erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber für Bestellungen nach dem vereinbarten Stichtag verrechnen. Bereits erfolgte Bestellungen sind zu den bisherigen Konditionen abzuwickeln.

13. ÄNDERUNGEN

In Ergänzung der „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ – Punkt 1.2.3 (Änderungen) sind neben Änderungen der Geschäftsbezeichnung usw. auch Änderungen von Fax- und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen auch Produktmarkenänderungen unverzüglich nachweislich schriftlich dem/den Auftraggeber/n und den betreffenden Anstalten mitzuteilen.

14. VERTRAGSDAUER

Der gegenständliche Liefervertrag beginnt ab Zustellung der Zuschlags/Auftragserteilung und endet nach Ablauf von 12 Monaten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zweimal (2 x) jeweils um weitere 12 Monate zu verlängern. Die Ausübung dieser Verlängerungsoption erfolgt schriftlich jeweils vor Ablauf der Vertragsdauer.

15. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Die Vertragsparteien verzichten für die Dauer von 12 Monaten ab Auftragserteilung auf eine ordentliche Vertragskündigung.

Nach zwölfmonatiger Vertragsdauer kann der Vertrag von beiden Teilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die gekündigte Vertragspartei hat den Erhalt des Kündigungsschreibens zu bestätigen.

Eine allenfalls nur von einem Auftraggeber ausgesprochene Kündigung berührt nicht das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den verbleibenden abrufberechtigten Rechtsträgern.

16. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

Insbesondere kann der Auftraggeber bei

- nicht termingerechter Durchführung der Leistungen (wenn die Terminüberschreitung der Auftragnehmer zu vertreten hat)
- und/oder
- Vorliegen von anderen schwerwiegenden Mängeln in der Leistungsabwicklung

jederzeit fristlos den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen.

Ebenso wenn

- der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz erfolgter Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt;
- der Auftragnehmer die Gesetze, Verordnungen und anderen behördlichen Vorschriften zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter und Angestellten verletzt;
- der Auftragnehmer die Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträge nicht einhält
- bei der Überprüfung der Zulässigkeit des Einsatzes der eingesetzten Arbeitskräfte grobe Unregelmäßigkeiten festgestellt werden;
- ein Insolvenzverfahren über einen der Vertragspartner eröffnet wird; jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 25a IO (Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wichtiger Grund oder Kündigung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Auftraggebers unerlässlich);
- ein hinreichender Verdacht auf Zuwiderhandeln gegen Punkt 1 dieser Besonderen Vertragsbestimmungen besteht.

Bei Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Schadensabgeltung jeder Art. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzforderungen des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Eine allenfalls nur von einem Auftraggeber ausgesprochene Kündigung berührt nicht das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den verbleibenden abrufberechtigten Rechtsträgern.

17. SUBUNTERNEHMER

Sofern vom Auftragnehmer im Rahmen der Angebotslegung kein Antrag auf Genehmigung von Subunternehmer gestellt wurde, darf ohne Zustimmung des Auftraggebers der erteilte Auftrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmer weitergegeben werden. Hinsichtlich der Zustimmung gilt § 98 BVergG 2018.

18. WIRKSAMKEIT DES VERTRAGES

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ebenfalls bedarf ein Abweichen von dieser Regelung der Schriftform.

Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen bzw. Leistungen einzustellen bzw. zurückzuhalten.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

BESONDERE TEILNAHMEBESTIMMUNGEN (BTB)

1. ALLGEMEINES	2
2. BIETERANGABEN FÜR DEN SCHRIFTVERKEHR	3
3. ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN	3
4. EIGNUNGSNACHWEISE	3
5. VERPACKUNG	4
6. VERÄNDERUNGEN DES UNTERNEHMENS	4
7. PREISBILDUNG BZW. -ERSTELLUNG	4
8. TEIL-, ALTERNATIV-, ABÄNDERUNGS- sowie HAUPTANGEBOTE	5
9. MUSTERLEGUNG, EINSCHULUNG	5
10. ZUSCHLAGSKRITERIEN	5
11. BEWERTUNG DER ZUSCHLAGSKRITERIEN	6
12. BERECHNUNGSBEISPIEL	7
13. ABGABEFORM DER ANGEBOTE	7
14. ANGEBOTSABGABE	8
15. ÖFFNUNG DER ANGEBOTE	8
16. VERÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UNTERNEHMEN .	8
17. IRRTUMSANFECHTUNG bzw. HAFTUNG	8
18. SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN	8
19. RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG	8
20. AUSSCHLUSSGRÜNDE	9
21. BERICHTIGUNG BZW. BIETERANFRAGEN	9
22. ABFRAGE KMU	9
23. SCHLUSSERKLÄRUNG	10

1. ALLGEMEINES

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der KAV ist kompromisslos an einem fairen und offenen Wettbewerb interessiert. Es wird darauf hingewiesen, dass aus korruptionsstrafrechtlichen Gründen jegliche Intervention von Interessenten, Bewerbern, Bietern oder sonstigen Beteiligten im Zusammenhang mit Beschaffungsprozessen des KAV untersagt ist. Jeder Beeinflussungsversuch sowie jede Handlung, die den Anschein der Beeinflussung hervorrufen könnte, wird daher zur Anzeige gebracht. Bitte beachten Sie des Weiteren, dass Kontakte mit Mitarbeitern des KAV im Zusammenhang mit und während laufender Vergabeverfahren ausschließlich in Abstimmung mit der vergebenden Stelle erfolgen dürfen.

Für das gegenständliche Vergabeverfahren gelten die Allgemeinen Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Leistungen - Drucksorte WD 307 (Ausgabe vom 21.08.2018) - die im Internet unter

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

unentgeltlich heruntergeladen werden kann.

Die nachfolgenden „Besonderen Teilnahmebestimmungen“ gelten als Ergänzung zur WD 307.

Die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) vergibt die Lieferung von Einwegbiopsiezangen laut beiliegender Leistungsbeschreibung für 12 Monate mit zweimaliger (2x) optionaler Verlängerung um jeweils 12 Monate.

Es ist der Abschluss eines Rahmenvertrages vorgesehen, aus dem, von den Krankenanstalten und Pflegewohnhäusern des Wiener Krankenanstaltenverbundes, die benötigten Mengen abgerufen werden. Die im Preisblatt Beilage 13.04 angegebene Mengen sind geschätzte Mengen, basierend auf dem tatsächlichen Verbrauch 2016. Änderungen dieser angegebenen Mengen sind möglich. Die im Preisblatt ebenfalls angegebenen Mindestabnahmemengen werden jedenfalls abgerufen.

Zur Angebotslegung darf ausschließlich das Angebotsformular (SR 75) mit der Leistungsbeschreibung und der Preiszusammenstellung verwendet werden. Die Angebotslegung erfolgt kostenlos.

Neben der Stadt Wien (KAV) gelten auch die in den BVB genannten weiteren Rechtsträger als Auftraggeber des vorliegenden Vergabeverfahrens und können diese im Auftragsfall die angebotenen Produkte grundsätzlich zu denselben Konditionen beziehen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Lieferorte und Leistungsumfänge wird es dem Bieter aber freigestellt, in einem Begleitschreiben zu seinem Angebot diese weiteren Rechtsträger von einem Leistungsabruf auszuschließen. Klargestellt wird, dass eine derartige Erklärung im Begleitschreiben zum Angebot keinen Ausschreibungswiderspruch begründet und auch keinen Einfluss auf die Angebotsbewertung hat. Wenn das Angebot eines solchen Bieters angenommen wird, sind diese weiteren Rechtsträger nicht abrufberechtigt und können auch sonst keine Rechte aus dem ausgeschriebenen Vertrag ableiten.

2. BIETERANGABEN FÜR DEN SCHRIFTVERKEHR

Auf Seite 1 des Angebotsformulars (SR 75) sind vom Bieter unter Setzung einer entsprechenden Firmenstampiglie, alle für die Kontaktaufnahme und die Zustellung von Schriftstücken notwendigen Angaben zu erstatten. Die anzugebende Fax-Nummer und die E-Mail-Adresse dienen zur Zustellung aller Schriftstücke bzw. Benachrichtigungen der vergebenden Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) und sind daher unbedingt anzugeben. Eine Zustellung per Briefpost ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

3. ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN

Änderungen bzw. Ergänzungen der vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden – ausgenommen davon sind Eintragungen in sogenannte „Bieterlücken“, die durch eine dreifache oder fett gedruckte Umrandung klar erkennbar sind.

Sollte der Platz der Bieterlücke nicht ausreichen, sind die Ergänzungen in einem Begleitschreiben zum Angebot zu verfassen. Aus den Angaben im jeweiligen Begleitschreiben muss klar erkennbar sein, dass diese der Befüllung der jeweiligen Bieterlücke dienen. Sofern vom Bieter Änderungen bzw. Ergänzungen in den Ausschreibungsunterlagen für notwendig erachtet werden, sind diese im Sinne des § 125 Abs. 6 BVergG 2018 während der Angebotsfrist der vergebenden Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) schriftlich mitzuteilen.

Etwaige Anfragen sind schriftlich **bis spätestens 10 Kalendertage** vor Ablauf der Angebotsfrist an die vergebende Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) zu richten.

4. EIGNUNGSNACHWEISE

Ergänzend zu WD 307 Pkt. 4 wird festgelegt, dass die in der Beilage 13.08.1 zum Angebotsformblatt SR 75 (Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit - § 82 BVergG 2018) geforderten Nachweise zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist nicht älter als 6 Monate sein dürfen.

Der Bieter kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind (z.B. ANKÖ).

Angabe Firmencode: (z.B. ANKÖ):

5. VERPACKUNG

Verpackungsmaterial, das PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthält, soll möglichst nicht verwendet werden. Wenn solche Materialien verwendet werden, ist dies vom Bieter in der Beilage 13.05 besonders anzuführen.

Die Verpackung ist auf der Außenseite deutlich in deutscher Sprache zu beschriften (Lieferant, Artikelnummer, Produktbezeichnung, Größe und Gesamtstückzahl).

Der Bieter hat durch Angabe einer Entsorgungs-Lizenznummer (z.B. ARA) und/oder der Service-Lizenznummer rechtsverbindlich zu bestätigen, dass sein Verpackungsmaterial entsprechend der derzeit geltenden Verpackungsverordnung entsorgt wird (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen Verpackungsverordnung 2014):

Entsorgungs-Lizenznummer:	
Service-Lizenznummer:	

6. VERÄNDERUNGEN DES UNTERNEHMENS

Der Punkt 1.2.3 Mitteilungen von wesentlichen Änderungen der WD 313 gilt sinngemäß bereits im laufenden Vergabeverfahren.

Ebenfalls sind Änderungen von Fax- bzw. Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Produktmarkenänderungen unverzüglich nachweislich und schriftlich der vergebenden Stelle mitzuteilen.

7. PREISBILDUNG BZW. -ERSTELLUNG

Für die Preisbildung sind alle dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen sowie die Umstände vor Ort vom Bieter zu berücksichtigen und in seine Kalkulation mit einzubeziehen.

Es ist eine Auspreisung im Preiserstellungsblatt vorzunehmen. Es ist darin für jedes angebotene Los im Preiserstellungsblatt ein Los-Gesamtpreis (Summe der Positionspreise eines Loses) zu errechnen. Anschließend ist der Gesamtpreis aller angebotenen Lose zu errechnen und auf Seite 5 des Angebotsformulars SR 75 zu übertragen und dort entsprechend weiter zu berechnen.

8. TEIL-, ALTERNATIV-, ABÄNDERUNGS- sowie HAUPTANGEBOTE

Es ist vorgesehen eine Vergabe in fünf Losen durchzuführen, daher sind Teilangebote hinsichtlich eines oder mehrerer Loses zugelassen. Ein Los muss aber vollständig angeboten werden. Wenn das Los mehrere Positionen umfasst, ist es daher unzulässig nur einzelne Positionen anzubieten.

Die jeweiligen Lose werden getrennt vergeben. Nicht zugelassen sind Alternativ- bzw. Abänderungsangebote. Abgegebene Alternativ- bzw. Abänderungsangebote werden gemäß § 141 Abs. 1 Z. 7 BVergG 2018 ausgeschlossen.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist dann zulässig, wenn sich die unterschiedlichen Hauptangebote dadurch unterscheiden, dass jeweils unterschiedliche Produkte angeboten werden. Es ist hingegen nicht zulässig, dass sich zwei Hauptangebote ausschließlich im Preis unterscheiden.

Aus jedem Hauptangebot muss eindeutig hervorgehen, welches Produkt angeboten wird. Ein Verweis auf ein anderes Hauptangebot desselben Bieters ist zulässig. Kettenverweise sollen jedoch vermieden werden. Das Preiserstellungsblatt muss jedoch für jedes Hauptangebot vorliegen.

9. MUSTERLEGUNG, EINSCHULUNG

Von jeder angebotenen Position sind **bis spätestens zum Ende der Angebotsfrist** zwei Verpackungseinheiten (gemäß Preisblatt) als Muster an die vergebende Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wird auf das Musterblatt (vorletzte Seite der Ausschreibungsunterlagen) verwiesen. Die Bemusterung ist ein Bestandteil des Angebotes und dient zur Prüfung der vorgegebenen Mindestanforderungen.

Für die Durchführung von Produkttests im Routinebetrieb sind nach Aufforderung durch die vergebende Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) maximal vierzig (40) Stück pro angebotenes Los an Mustern kostenlos zur Verfügung zu stellen, wobei der konkrete Bedarf im Einzelfall bekanntgegeben wird.

Bevor die Produkte im Routinebetrieb getestet und danach beurteilt werden, ist eine Einschulung der mit der Beurteilung beauftragten Testteams durch den Bieter vorgesehen.

10. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Zuschlagskriterien lauten:

- 70 % für Preis
- 30 % für Qualität (Definition der Qualität siehe Punkt 11)

und werden für jedes getrennt zur Vergabe kommende Los angewendet.

11. BEWERTUNG DER ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Bewertung der Angebote und Vergabe erfolgt getrennt je Los.

Preis:

Der jeweilige **Billigstbieter** eines Loses erhält die maximale Punktezahl von 70 Preispunkten. Die Nächstgereihten erhalten aliquote Punkteabzüge. Demnach erhält z.B. ein Bieter, dessen Angebot um 10 % teurer ist um 10 % weniger Punkte, ein Bieter dessen Angebot um 100 % teurer ist um 100 % weniger Punkte, also 0 Punkte. Eine negative Punktevergabe ist nicht vorgesehen. Somit können maximal 70 Preispunkte und im schlechtesten Fall 0 Punkte erreicht werden.

Qualität:

Für jedes Los wird die Erreichung der nachstehenden Ziele durch die angebotenen Produkte bewertet:

- Ziel 1: Das Biopsat lässt sich möglichst einfach aus der Branche herauslösen.
- Ziel 2: Die Zangen sollen sowohl prograd als auch in Inversion möglichst einfach und stabil geführt und bedient werden können.
- Ziel 3: Die Schärfung der Branchen soll die Abtrennung des Biopsats möglichst ohne Reißen ermöglichen.

Die Bewertung der Zielerreichung mit gut (2 Punkte), mittel (1 Punkt) und schlecht (0 Punkte) erfolgt

- hinsichtlich der Lose 1 bis 3 durch jeweils 2 ausgewählte Personen am Allgemeinen Krankenhaus (AKH), an der Rudolfstiftung (KAR), am Wilhelminenspital (WSP) und am Krankenhaus Hietzing – Rosenhügel (KHR) i und
- hinsichtlich der Lose 4 und 5 durch jeweils 2 ausgewählte Personen am Allgemeinen Krankenhaus (AKH) und am Otto Wagner Spital (OWS),

wobei von diesen jeweils 2 Personen eine Person dem Pflegepersonal zuzurechnen ist und ausschließlich die Ziele 1 und 2 bewertet und eine Person dem ärztlichen Personal zuzurechnen ist und ausschließlich das Ziel 3 bewertet und diese Personen ihre Bewertung jeweils nach ihrer subjektiven Einschätzung und autonom vornehmen. Die so vergebenen Punkte werden pro Ziel gemittelt (maximal 2 Punkte pro Ziel) und dann für das jeweilige Los summiert (maximal mögliche Bewertungspunkte daher: 2 x 3 Ziele = 6 Punkte).

Der Bieter mit der höchsten Summe der Bewertungspunkte erhält 30 Qualitätspunkte. Die Nächstgereihten erhalten aliquote Punkteabzüge. Demnach erhält z.B. ein Bieter, der um 10 % weniger Bewertungspunkte erhalten hat, auch um 10 % weniger Qualitätspunkte.

Die ermittelten Preispunkte und Qualitätspunkte je Bieter werden anschließend addiert. Bestbieter ist derjenige Bieter, der die höchste Gesamtpunktezahl aufweist. Nur diese Gesamtpunkte werden am Ende des Vergabeverfahrens bei Mitteilung der Zuschlagsentscheidung als Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und als Gründe für die Ablehnung des Angebotes bekannt gegeben.

12. BERECHNUNGSBEISPIEL

Beispiel eines beliebigen Loses:

	Bieter A	Bieter B	Bieter C	Bieter D
Preis (70% = max. 70 Punkte)				
Los-Gesamtpreis in Euro	84.000	60.000	125.000	65.600
Differenz zum Billigsten	40,00%		108,33%	9,33%
Preispunkte	42,00 Pkt.	70,00 Pkt.	0 Pkt.	63,47 Pkt.

Qualität (30% = max. 30 Punkte) 2 = gut bis 0 = schlecht				
Ziel 1	2	1	2	2
Ziel 2	2	2	1	2
Ziel 3	2	1	2	2
Summe Bewertungspunkte	6	4	5	6
Differenz zum Qualitätsbesten		33,33%	16,67%	
Qualitätspunkte	30 Pkt.	20 Pkt.	25 Pkt.	30,00 Pkt.

Gesamtergebnis				
(Preispunkte + Qualitätspunkte)	72 Pkt.	90 Pkt.	25 Pkt.	93,47 Pkt.

Platzierung	3	2	4	1
--------------------	----------	----------	----------	----------

Aufgrund der Gesamtpunktezahl (Preispunkte + Qualitätspunkte) wurde Bieter D als Bestbieter ermittelt.

13. ABGABEFORM DER ANGEBOTE

Ergänzend zu WD 307 Pkt. 5.1 wird festgelegt, dass das Angebot inklusive aller Beilagen einseitig (kein doppelseitiger Druck!) und in ungebundener Form (nicht mit Heftklammern versehen, nicht gebunden, nicht geklebt oder dgl.) zu erstellen ist.

Zur Erleichterung der weiteren Bearbeitung der Angebote sind die gesamten Angebotsunterlagen inklusive aller Beilagen in elektronischer Form auf Datenträger (USB-Stick oder CD-ROM) anzuschließen (in den Dateiformaten Word, Excel oder Pdf). Bei Widersprüchen zwischen Originalangebot (Papier) und Datenträger ist das Originalangebot gültig.

14. ANGEBOTSABGABE

Das Angebot ist spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist in einem fest verschlossenen Umschlag, der mit der deutlichen Aufschrift „**ANGEBOT – Lieferung von Einwegbiopsiezangen**“ zu versehen ist, abzugeben. In diesem Zusammenhang wird auf die WD 307 (Punkt 5.1 Angebotsabgabe) bzw. auf das Musterblatt (letzte Seite der Ausschreibungsunterlagen) verwiesen.

Das Angebot ist an die vergebende Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) zu richten. Es kann per Post versandt oder an Werktagen zwischen 8.00 und 15.00 Uhr persönlich abgegeben werden. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens trägt der Bieter.

15. ÖFFNUNG DER ANGEBOTE

Die Öffnung der Angebote findet unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist im Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf (A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG, Besprechungszimmer „NEPTUN“) statt. Bietern bzw. den von diesen schriftlich autorisierten Vertretern ist die Teilnahme an der Angebotseröffnung gestattet.

16. VERÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UNTERNEHMEN

Der Punkt 1.2.3 Mitteilungen von wesentlichen Änderungen der WD 313 gilt sinngemäß bereits im laufenden Vergabeverfahren. Ebenfalls sind Änderungen von Fax- bzw. Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Produktmarkenänderungen, unternehmensrechtliche Änderungen unverzüglich nachweislich und schriftlich der vergebenden Stelle mitzuteilen.

17. IRRTUMSANFECHTUNG bzw. HAFTUNG

Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist darauf seine Angebotserklärung wegen Irrtums anzufechten und haftet bei Nichtannahme eines ev. Auftrages für alle Mehrkosten, die der Stadt Wien entstehen.

18. SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Gemäß § 98 BVergG 2018 hat der Bieter alle Teile des Auftrages anzugeben, die er jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt (siehe auch Beilage 13.07.1 bis 13.07.3).

19. RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG

Angebote sind im vorgegebenen Feld auf Seite 5 des Angebotsformulars SR 75 rechtsgültig zu unterfertigen.

Eine rechtsgültige Unterfertigung liegt dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung der Unterzeichnete entweder generell oder auch nur für diese Ausschreibung zur Unterfertigung berechtigt ist (also z.B. wenn der Unterzeichnete im Firmenbuch über die Vertretungsbefugnis verfügt oder dem Angebot eine Vollmacht beigelegt wird).

Im Fall, dass laut Firmenbuch mehrere Personen nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind, ist das Angebot von allen für eine rechtsgültige Fertigung erforderlichen Personen zu fertigen.

20. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Bieter sowie Subunternehmer werden von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der im § 78 BVergG 2018 angeführten Tatbestände vorliegt.

21. BERICHTIGUNG BZW. BIETERANFRAGEN

Sofern in der Angebotsfrist eine Berichtigung der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen erforderlich ist, wird diese

- in den betreffenden Amtsblättern (Stadt Wien und EU) veröffentlicht,
- und auf <http://www.gemeinderecht.wien.at>
- sowie auf der Homepage des KAV <http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen/> unter VB SSC Einkauf - Einwegbiopsiezangen

angezeigt.

Etwaige Bieteranfragen und deren Beantwortung werden in anonymisierter Form ebenfalls auf der Homepage des KAV veröffentlicht und sind bei der Angebotslegung zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 3 dieser Bestimmungen).

22. ABFRAGE KMU

Abfrage im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 20.5.2003 (2003/361/EG bzw. ABL Nr. L 124):

KMU	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Umsatz im letztem Geschäftsjahr: Euro	
Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres: Euro	
Mitarbeiterzahl im letztem Geschäftsjahr:		

(Falls keine Bilanzsumme vorliegt, genügt der alleinige Umsatz)

23. SCHLUSSEKKLÄRUNG

Mit Einreichung des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die Angaben in den Angebotsunterlagen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu vorgenommen hat. Der Bieter ermächtigt die vergebende Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) bzw. deren hierzu Beauftragte unter Wahrung der Vertraulichkeit diese Angaben zu überprüfen.

Weiters nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass sein Angebot ausgeschieden wird, wenn sich im Rahmen der Überprüfung von Angaben in den Angebotsunterlagen diese als unrichtig erweisen.

Weiters erklärt der Bieter, dass er mit einer Speicherung der Angaben im Angebot und der hierzu erteilten Auskünfte in den Anlagen auf elektronischen Medien für das gegenständliche Vergabeverfahren durch die vergebende Stelle (Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf) bzw. deren hierzu Beauftragte einverstanden ist:

PREISERSTELLUNG

FÜR ALLE LOSE GILT:

„Menge“ ist die geschätzte Menge pro Jahr.

Mindestabnahmemenge ist jene Menge, die zumindest pro Jahr bestellt wird.

Mindestabnahmemengen sind im Hinblick auf Abrufe des KAV vorgesehen, nicht jedoch hinsichtlich der weiteren Rechtsträger (GESPAG und KRAGES).

Wenn das Angebot keine nach Punkt 1 der Besonderen Teilnahmebestimmungen (Beilage 13.03) zulässige Ausschlusserklärung enthält, sind diese weiteren Rechtsträger berechtigt (aber nicht verpflichtet), die angebotenen Produkte zu denselben Konditionen (insbesondere Einheitspreise) abzurufen, wie der KAV.

Verpackungseinheit ist die Stückzahl pro Verpackung. Es steht dem Bieter frei eine oder mehrere Verpackungseinheiten anzubieten. Für alle angebotenen Verpackungseinheiten gilt der angebotene Einheitspreis (Preis der Verpackungseinheit = Einheitspreis x Stück der Verpackungseinheit).

Für jedes Los muss mindestens eine Verpackungseinheit mit einer Stückzahl ≤ 20 angeboten werden.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Preiserstellung für das Los 1

Los	Bezeichnung			
1	GE Standardbiopsiezange Gastroskopie gezahnt mit Dorn			
Position	Menge (in Stück)	Mindest- abnahmemenge (in Stück)	Einheitspreis (Nettopreis für ein Stück) in Euro	Gesamtpreis ^{*1} (Menge x Einheitspreis) in Euro
KAV	8.500	7.000		
GESPAG	1.000			
KRAGES	940			

^{*1} Der Gesamtpreis ist auf die Seite 7 in die Tabelle „Gesamtpreiserstellung“ zu übertragen.

Mindestanforderung:	Zumindest eine Verpackungseinheit muss 20 Stück oder weniger enthalten!
Verpackungseinheit/en:	
Sonstige Anmerkungen:	

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Preiserstellung für das Los 2

Los	Bezeichnung
2	GE Standardbiopsiezange Koloskopie gezahnt mit Dorn

Position	Menge (in Stück)	Mindest- abnahmemenge (in Stück)	Einheitspreis (Nettopreis für ein Stück) in Euro	Gesamtpreis ^{*1} (Menge x Einheitspreis) in Euro
KAV	8.300	7.000		
GESPAG	3.060		X	X
KRAGES	4.300		X	X

^{*1} Der Gesamtpreis ist auf die Seite 7 in die Tabelle „Gesamtpreiserstellung“ zu übertragen.

Mindestanforderung:	Zumindest eine Verpackungseinheit muss 20 Stück oder weniger enthalten!
Verpackungseinheit/en:	
Sonstige Anmerkungen:	

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Preiserstellung für das Los 3

Los	Bezeichnung			
3	GE Jumbobiopsiezange gezahnt mit Dorn			
Position	Menge (in Stück)	Mindest- abnahmemenge (in Stück)	Einheitspreis (Nettopreis für ein Stück) in Euro	Gesamtpreis ^{*1} (Menge x Einheitspreis) in Euro
KAV	860	700		
GESPAG	1.535		X	X
KRAGES	1.500		X	X

^{*1} Der Gesamtpreis ist auf die Seite 7 in die Tabelle „Gesamtpreiserstellung“ zu übertragen.

Mindestanforderung:	Zumindest eine Verpackungseinheit muss 20 Stück oder weniger enthalten!
Verpackungseinheit/en:	
Sonstige Anmerkungen:	

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Preiserstellung für das Los 4

Los	Bezeichnung			
4	PU Pulmoendoskopiezange gezahnt mit und ohne Dorn			
Position	Menge (in Stück)	Mindest- abnahmemenge (in Stück)	Einheitspreis (Nettopreis für ein Stück) in Euro	Gesamtpreis ^{*1} (Menge x Einheitspreis) in Euro
KAV	800	600		

^{*1} Der Gesamtpreis ist auf die Seite 7 in die Tabelle „Gesamtpreiserstellung“ zu übertragen.

Mindestanforderung:	Zumindest eine Verpackungseinheit muss 20 Stück oder weniger enthalten!
Verpackungseinheit/en:	
Sonstige Anmerkungen:	

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Preiserstellung für das Los 5

Los	Bezeichnung
5	PU Pulmoendoskopiezange ungezahnt mit und ohne Dorn

Position	Menge (in Stück)	Mindest- abnahmemenge (in Stück)	Einheitspreis (Nettopreis für ein Stück) in Euro	Gesamtpreis ^{*1} (Menge x Einheitspreis) in Euro
KAV	1.700	1.400		
GESPAG	240		X	X

^{*1} Der Gesamtpreis ist auf die Seite 7 in die Tabelle „Gesamtpreiserstellung“ zu übertragen.

Mindestanforderung:	Zumindest eine Verpackungseinheit muss 20 Stück oder weniger enthalten!
Verpackungseinheit/en:	
Sonstige Anmerkungen:	

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

GESAMTPREISERSTELLUNG

Gesamtpreis Los 1	
Gesamtpreis Los 2	
Gesamtpreis Los 3	
Gesamtpreis Los 4	
Gesamtpreis Los 5	
Gesamtpreis aller angebotenen Lose *²	

*² Der Gesamtpreis aller angebotenen Lose ist in das Angebotsformular SR 75 (Seite 5) zu übertragen und entsprechend weiter zu berechnen.

Vom Bieter ist nur gegebenenfalls die dreifach umrandete Tabelle auszufüllen!

Fortlaufende Nummer
des Angebotes: _____

VERGEBENDE DIENSTSTELLE:

Stadt Wien
Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
VB Shared Service Center Einkauf
A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG

**ANGABEN ZUR VERWENDUNG VON PRODUKTEN BZW. VERPACKUNGS-
MATERIALEN, DIE PVC, ANDERE HALOGENHALTIGE KUNSTSTOFFE
ODER HALOGENIERTE KOHLENWASSERSTOFFE ENTHALTEN**

Produkte bzw. Verpackungen, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, dürfen nicht angeboten werden. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn PVC- und halogenfreie Materialien nicht erhältlich sind. Diese sind nachstehend anzuführen.

In folgenden ausgeschriebenen Positionen werden Produkte bzw. Verpackungsmaterialien angeboten, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe bzw. halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten.

Diese Positionen sind:

Positionsnummer:	Kurztext:

Die Begründung für die Verwendung von Produkten bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, ist auf einem gesonderten Beiblatt angeführt.

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir vorstehende Angaben nach meinem/unserem besten Wissen gemacht habe(n) und erkläre(n) gleichzeitig, dass alle nicht angeführten Leistungspositionen keine PVC-hältigen Produkte, keine anderen halogenhaltigen Kunststoffe sowie keine Produkte enthalten, die unter Verwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden; gleiches erkläre(n) ich/wir hinsichtlich der zur Verwendung gelangenden Verpackungsmaterialien.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien
KENNWORT: Einwegbiopsiezangen	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV)	

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR BILDUNG EINER ARBEITSGEMEINSCHAFT ODER EINER SONSTIGEN GESELLSCHAFT IM SINNE DES § 8 UGB

Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wird seitens des Auftraggebers nicht gemäß § 21 (2) BVergG 2018 begrenzt.

Die angeführten Unternehmer verpflichten sich zur Durchführung von nachstehenden Leistungen

.....

.....

.....

eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Für alle wie immer gearteten Verpflichtungen aus dem Angebot vom

und einer allfälligen Auftragserteilung sowie aus der Auftragsabwicklung

haften sämtliche nachstehende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB). Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, wenn die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für eine vorzeitige Auszahlung von Rücklässen als Sicherstellung Garantie- bzw. Haftbriefe oder ähnliche Urkunden über Teilsummen der Rücklässe beibringen und diese vom Auftraggeber angenommen werden.

Jede Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft oder von Beteiligungsanteilen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ermächtigen ihr Mitglied
--

sie nach außen hin zu vertreten, namens der genannten Arbeitsgemeinschaft und aller Mitglieder derselben wie immer geartete verbindliche Erklärungen abzugeben, Zahlungen vom Auftraggeber einzufordern und in Empfang zu nehmen sowie alle laufenden Verhandlungen im Zuge der Durchführung des Auftrages für die Arbeitsgemeinschaft zu führen, Aufträge vom Auftraggeber entgegenzunehmen und den gesamten Schriftverkehr abzuwickeln.

Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geben den jeweiligen Beteiligungsanteil wie folgt an:

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut und Standort	Beteiligungsanteil in %	Befugnisse	Prüfvermerk

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien
KENNWORT: Einwegbiopsiezangen	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV)	

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG VON SUBUNTERNEHMERN

Ich (Wir) beantrage(n) die Genehmigung von Subunternehmern für jene Teilleistungen, welche ich (wir) beabsichtige(n) nicht selbst zu erbringen:

Leistungsteil, Leistungsgruppe: ¹	Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut und Standort des Subunternehmers:	A	B	C	Prüfvermerk
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ich (Wir) erkläre(n) auf die Kapazitäten des(der) Subunternehmer(s) aus Gründen der Befugnis (Spalte A), der technischen Leistungsfähigkeit (Spalte B) oder, im Ausnahmefall, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Spalte C) zurückzugreifen.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der (die) beantragte(n) Subunternehmer die Kriterien der beim Auftraggeber erforderlichen Bieterprüfung erfüllen muss (müssen).

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) weiters, die vorgenannten Mitteilungspflichten sämtlichen Unternehmen in der Subunternehmerkette vertraglich zu überbinden.

Die Erklärung(en) des (der) angeführten Subunternehmer(s) ist (sind) dem Angebot angeschlossen.

¹ Die Angabe eines Leistungsteiles bzw. einer Leistungsgruppe gilt nur für die Befugnis und technische Leistungsfähigkeit. Im Falle der Substituierung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt diese für den gesamten Auftrag ohne Einschränkung auf einen Leistungsteil bzw. eine Leistungsgruppe.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien
KENNWORT: Einwegbiopsiezangen	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV)	

**ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS
gemäß § 86 BVergG 2018 sowie gemäß § 98 BVergG 2018**

Ich erkläre, dass ich im oben angeführten Vergabeverfahren und im Falle einer daraus resultierenden Beauftragung meine

<input type="checkbox"/> Befugnis (Spalte A in Beilage 13.07.2) <input type="checkbox"/> technische Leistungsfähigkeit (Spalte B in Beilage 13.07.2) <input type="checkbox"/> finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Spalte C in Beilage 13.07.2)
--

dem Unternehmen

--

für den Leistungsteil, Leistungsgruppe

--

zur Verfügung stelle.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als beantragter Subunternehmer die Kriterien der erforderlichen Bieterprüfung beim Auftraggeber erfüllen muss.

Ich verpflichte mich, jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers dem Bieter unverzüglich bekannt zu geben und nehme zur Kenntnis, dass dessen Einsatz bei der Ausführung des Auftrages erst nach vorheriger Zustimmung durch den AG zulässig ist. Ich verpflichte mich weiters, die vorgenannte Mitteilungspflicht sämtlichen Unternehmern in der Subunternehmerkette vertraglich zu überbinden.

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie: <hr/> Datum und rechtsgültige Unterschrift des Subunternehmers samt Namen in Blockbuchstaben (keine kopierten oder gescannten Unterschriften)
--

AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien
KENNWORT: Einwegbiopsiezangen	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV)	

LISTE DER FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG ERFORDERLICHEN NACHWEISE

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) die nachfolgend angeführten Unterlagen (bei Vorlage einer Eigenerklärung über Aufforderung) vorzulegen:

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 80 BVerG 2018 auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind. Jene Nachweise, die z.B. im Auftragnehmerkataster Österreich ersichtlich sind, müssen dem Auftraggeber nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerber- oder Bieterprüfung aktuell sind. Hingewiesen wird darauf, dass der Unternehmer die Nachweise der Eignung nicht unbedingt bereits mit dem Angebot vorlegen muss. Wenn der Bieter von der Möglichkeit einer Eigenerklärung Gebrauch macht, ist dafür das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5.1.2016 zu verwenden (Standardformular im Anhang 2 der genannten Verordnung), wobei darin alle Teile auszufüllen und für alle Subunternehmer gesonderte EEE vorzulegen sind. Wenn die nachstehend angeführten Nachweise mit dem Angebot vorgelegt werden, ist die Abgabe von EEE nicht erforderlich.

Nachweise der Befugnis (§ 81 BVerG 2018):

Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden Anhang IX des BVerG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang XI des BVerG 2018 genannten Bescheinigung. Für jene Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer, die für die weitere Teilnahme am Vergabeverfahren bzw. für die Mitwirkung an der Vertragsabwicklung in Betracht kommen, wird der Auftraggeber überdies eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, einholen, ob diesen eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zuzurechnen ist.

Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit (§ 82 BVerG 2018):

- Eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers.
- Eine Abfrage aus der Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.
- Einen Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.
- Die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.
- Die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.

Für jene Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer, die für die weitere Teilnahme am Vergabeverfahren bzw. für die Mitwirkung an der Vertragsabwicklung in Betracht kommen wird der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG einholen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß den §§ 28 oder 29 LSD-BG zuzurechnen ist.

Falls die oben genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt werden oder darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVerG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt werden, kann der Unternehmer eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVerG 2018 vorliegt, beibringen.

Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 84 BVergG 2018):

- 1 einen Nachweis einer entsprechenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung
- 2 eine Erklärung über den Gesamtumsatz bzw. gegebenenfalls über den Umsatz für den gegenständlichen Tätigkeitsbereich, höchstens der letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Zeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Mindestanforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung; andere Nachweise:

Zu 1: Mindestdeckungssumme von 1 Mio. Euro

Zu 2: Als Mindestanforderung ist nachstehender Gesamtumsatz für jedes Jahr innerhalb des obigen Zeitraums (3 Jahre bzw. Bestehenszeitraums des Unternehmens) nachzuweisen:

- Mindestumsatz für Los 1: € 90.000,-- pro Jahr
- Mindestumsatz für Los 2: € 90.000,-- pro Jahr
- Mindestumsatz für Los 3: € 15.000,-- pro Jahr
- Mindestumsatz für Los 4: € 15.000,-- pro Jahr
- Mindestumsatz für Los 5: € 35.000,-- pro Jahr

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Anbieten mehrerer Lose zu keiner Aufsummierung der oben genannten Mindestumsätze führt. Wenn der Bieter daher den Mindestumsatz für ein Los nachweist, kann er sowohl dieses Los als auch für alle weiteren Lose ein Teilangebot legen, für die ein gleich großer oder geringerer Mindestumsatz festgelegt ist.

Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit (§ 85 BVergG 2018):

Für Lieferaufträge:

- 1 eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen (unter Verwendung der Beilagen 13.08.2 und 13.08.3);
Der Bieter ist nicht verpflichtet, die im Formblatt 13.08.3 vorgesehene Unterfertigung des Referenzauftraggebers beizubringen. Wird das Formblatt vom Bieter ausgefüllt aber ohne eine derartige Unterfertigung des Referenzauftraggebers vorgelegt, kann der Auftraggeber selbst zwecks Prüfung der Referenz den Referenzauftraggeber um Bestätigung der Referenzangaben durch Unterfertigung des Formblattes ersuchen. Soweit der Referenzauftraggeber einem solchen Ersuchen nicht binnen 7 Tagen entspricht, wird die betroffene Referenz nicht berücksichtigt.
- 2 Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachweisbar sein muss;
- 3 Bescheinigungen, die von zuständigen Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;

Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung:

Zu 1: Als Mindestanforderung sind Referenzaufträge in folgendem Ausmaß nachzuweisen:

Mindestens ein Referenzauftrag oder mehr – maximal jedoch 5 - Referenzaufträge über die innerhalb der letzten drei Jahre (gerechnet vom Ende der Angebotsfrist) erfolgten Lieferungen von beschichteten Einwegbiopsiezangen mit einer Mindestmenge für das angebotene Los wie folgt:

Los 1: 3.500 Stück / Los 2: 3.500 Stück / Los 3: 350 Stück / Los 4: 300 Stück / Los 5: 700 Stück

Als ein Referenzauftrag zählen alle an einen bestimmten Rechtsträger innerhalb des Referenzzeitraums erfolgten Lieferungen (unabhängig davon, ob diesen Lieferungen mehrere Einzelverträge oder ein Rahmenvertrag mit einem Rechtsträger zu Grunde lagen). Wenn hinsichtlich eines Loses mehr als 5 Referenzaufträge nachgewiesen werden (mehr als 5 unterschiedliche Rechtsträger), werden nur jene 5 Referenzaufträge berücksichtigt, die jeweils die höchsten Stückzahlen innerhalb des Referenzzeitraums aufweisen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Anbieten mehrerer Lose zu keiner Aufsummierung der oben genannten Mindeststückzahlen führt. Wenn der Bieter daher die Mindeststückzahl für ein Los nachweist, kann er sowohl dieses Los als auch für alle weiteren Lose ein Teilangebot legen, für die eine gleich große oder geringere Mindeststückzahl festgelegt ist.

Die Beilage 13.08.3 „Referenznachweis“ ist im erforderlichen Ausmaß durch den Bieter zu vervielfältigen!

Zu 2: Bemusterung mit Angebotsabgabe:

Von jeder angebotenen Position sind bis spätestens zum Ende der Angebotsfrist zwei Verpackungseinheiten (gemäß Preisblatt) pro angebotene Position als Muster zur Prüfung der Mindestanforderungen an die vergebende Stelle zu übermitteln;

Bemusterung nach Angebotsabgabe

Nach Aufforderung durch die vergebende Stelle sind maximal weitere vierzig (40) Stück (gemäß Preisblatt) pro angebotenes Los und Position als Muster für die, die Qualität testende und bewertende Personen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu 3: Bescheinigungen:

Dem Angebot sind für jede angebotene Position Nachweise (Datenblätter, Konformitätserklärungen, Erklärungen des Herstellers oder Bescheinigungen akkreditierter Prüfstellen) beizulegen, wodurch die Erfüllung der Mindestanforderungen laut Leistungsverzeichnis belegt wird.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

AUFTRAGGEBER: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	VERGEBENDE STELLE: Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion – Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien
KENNWORT: Einwegbiopsiezangen	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV)	

REFERENZLISTE:

Nr.	Jahr:	Name des Projektes:	Vertragspartner:	Nachweis der Referenz ¹ :
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

¹ Vom Bieter ist anzuführen, wie der Nachweis der Referenz erfolgt (z. B. dem Angebot beiliegend, im ANKÖ ersichtlich, etc.)

Fortlaufende Nummer des Angebotes: _____

REFERENZNACHWEIS Nr.: _____ FÜR LOS _____ :

Auftragnehmer: Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:	
Name des Projektes:	
Name und Adresse des Vertragspartners:	
Name der Auskunftsperson:	
Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail:	
Gegenstand der Leistung:	
Zeit der Leistungserbringung:	
Ort der Leistungserbringung:	
Menge in Stück	
Falls als ARGE-Mitglied erbracht, Anteil in %:	
als Subunternehmer:	ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Bestätigung des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber), dass die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde:

.....

Datum und rechtsgültige Unterschrift des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber)

Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge (gültig ab 21.08.2018)

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (kurz KAV) ist eine Unternehmung der Stadt Wien und führt als öffentlicher Auftraggeber seine Beschaffungen auf Basis des Bundesvergabegesetzes 2018 durch. Dabei kommen die „Allgemeinen Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307), ergänzt durch „Besondere Teilnahmebestimmungen des KAV“ zur Anwendung.

Für den Einkauf von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen gilt der mit dem Auftragnehmer im Vorfeld zustande gekommene schriftliche Vertrag bzw. kommt ein solcher durch die Bestellung auf Basis des gelegten Angebots und mit folgenden Bestandteilen zustande:

- Gegenständliche „Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge“ sowie
- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (WD 313) bzw. „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314).

Alle angeführten Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung im Beschafferprofil des KAV unter <http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen/> im Internet abrufbar.

Abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers (z.B. aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorangehenden Angeboten, Auftragsannahmeschreiben) sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber als Zusatz oder als Abänderung zum Vertrag schriftlich vereinbart oder in der Bestellung ausdrücklich bestätigt wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand geltenden Rechtsvorschriften (u. a. Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelrecht, Gentechnikgesetz und sämtliche Kennzeichnungsvorschriften) einzuhalten.

1. Alle **Bestellungen** haben **grundsätzlich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung** zu erfolgen. Im Ausnahmefall mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge oder Abrufe aus Verträgen sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung bestätigt werden.
2. Eine der Bestellung allfällig beiliegende **Auftragsbestätigung** ist vom Auftragnehmer unmittelbar nach Erhalt an die darin angeführte Einkaufsabteilung des KAV zu retournieren.
3. Eine nachträgliche **Änderung von Preisen oder Lieferbedingungen** bedarf der **ausdrücklichen Annahme** durch den KAV. Die Klärung darüber muss **vor der Lieferung oder Leistung** erfolgen.
4. Jedem Auftrag ist eine Bestellnummer oder die Geschäftszahl des zugrundeliegenden Vertrages zugeordnet. Diese **Bestellnummer bzw. Geschäftszahl** des KAV muss in sämtlichem sich auf den Auftrag beziehenden Schriftverkehr und in allen Dokumenten, insbesondere auf Lieferscheinen, Versanddokumenten, Frachtbriefen und Rechnungen angeführt werden.

5. Als **Erfüllungsort** für die Lieferung bzw. Leistung gilt der im Vertrag angegebene bzw. in der Bestellung konkretisierte Lieferort (Station, Lager etc.). Der Lieferort ist auf Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.
6. Die **Lieferung** erfolgt, falls nicht anders vereinbart, **frei Haus bzw. frei Lieferort**. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Versendung bzw. des Transports zur Lieferadresse, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der **Lieferschein** ist mit der Lieferung zu übergeben bzw. insbesondere bei Lieferungen durch Dritte (Post, Spedition, Botendienst etc.) außen auf der Überverpackung sichtbar anzubringen.
7. **Verpackungen** sind gemäß Verpackungsverordnung nachweislich zu entpflichten. Entsorgungslizenznummer (z.B. bei ARA) und/oder Service-Lizenznummer sind dem Auftraggeber bekanntzugeben. Nicht entpflichtete Verpackungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
8. Bei **Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz** sind die entsprechenden Pflichten, insbesondere Absender-, Beförderer-, Verpacker- und Verladepflichten, sowie die Entladung am Lieferort durch den Auftragnehmer zu erfüllen und integrierter Bestandteil der Leistung. Ungereinigte leere Gefäße bzw. Verpackungen (bei vereinbarter Leergutrücknahme) sind im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers zurückzunehmen und unterliegen denselben Pflichten. Bei **Lieferung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß Chemikaliengesetz** ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert bei erstmaliger Lieferung sowie wenn sich die Zubereitung, Konzentration oder sonstiges geändert hat, wodurch die Ware nicht mehr dem ursprünglichen Datenbestand entspricht, das entsprechende Sicherheitsdatenblatt auszufolgen.
9. Die **Liefer- bzw. Leistungsfristen** beginnen, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Tag des Auftragserhalts bzw. der Annahme des Auftrages zu laufen. Die angegebenen und vereinbarten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzug ist der betroffenen Einkaufsabteilung sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Entstehen der Ursache, unter Anführung der dafür maßgeblichen Gründe bekanntzugeben. Der KAV behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist – auch mündlich oder fernmündlich – zu setzen und nach deren Verstreichen die verspätete Lieferung abzulehnen und vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz hat. Eine **Lieferung von etwaigen Ersatzartikeln** bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch den KAV. Die sonstigen, dem KAV gesetzlich zustehenden Rechte einschließlich des Anspruchs auf Schadenersatz werden ausdrücklich vorbehalten.
10. Der Auftragnehmer leistet **Gewähr für etwaige Mängel** der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der betriebsbereiten und durch den KAV funktionsgeprüften Lieferung oder Leistung; ein

- der Übernahme etwaiger vorausgehender Probetrieb setzt den Lauf der Gewährleistungsfrist nicht in Gang. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht es dem KAV nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei, entweder vom Auftrag zurückzutreten und sich auf Kosten des Auftragnehmers anderwärtig einzudecken oder aber Ersatzlieferung zu verlangen, oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu übernehmen, oder schließlich den Mangel selbst zu beheben und die Kosten der Mängelbehebung dem Auftragnehmer anzulasten. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Bestätigung des Erhalts der Lieferung (z.B. am Lieferschein bzw. Gegenschein) gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die vom KAV beanspruchten Rechte.
11. Bezüglich **Rechnungslegung** gelten die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.3) und WD 314 (Pkt. 4.3). Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse (Buchhaltungsabteilung) zu übermitteln. Es ist auf der Rechnung die Bestellnummer bzw. Geschäftszahl des KAV anzuführen. Weiters sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Lieferscheine, Leistungsnachweise u. dgl.) anzuschließen. Rechnungen ohne Bestellnummer bzw. ohne die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden als unüberprüfbar retourniert.
 12. Auf jeder Rechnung sind vom Auftragnehmer neben seiner **UID-Nummer** auch **IBAN bzw. SWIFT-Code (BIC)** anzugeben.
Die **UID-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** lautet **ATU 36801500**. Die **EORI-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** für Außenhandelsgeschäfte in Nicht-EU-Staaten lautet **ATEOS1000011203**.
 13. Die **Zahlung** erfolgt erst nach Leistungserbringung. Als Zahlungsmodalitäten gelten grundsätzlich die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.4) und WD 314 (Pkt. 4.4). Da der KAV überwiegend in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen tätig ist, wird abweichend davon - nach Maßgabe des Bundesvergabegesetzes - eine Zahlungsfrist von 60 Tagen festgelegt. Unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung oder Leistung bezahlt der KAV als Gesamtgroßverbraucher den Rechnungsbetrag **unter Abzug von 3 % Skonto binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt**. Im Einzelfall gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen.
 14. **Ereignisse höherer Gewalt**, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, **sowie erhebliche Betriebsstörungen** und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung des Betriebsumfanges der liefer- bzw. leistungsbeziehenden Stelle des KAV notwendig machen, berechtigt diese, die Erfüllung übernommener Abnahmepflichten aufzuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.
 15. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Veränderung und Verarbeitung (bzw. allfällige spätere Veräußerung) der gelieferten Waren und Leistungen auch im Hinblick auf **allfällige Patent-, Urheber- und Musterrechte** ohne weiteres möglich und zulässig ist. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, den KAV für alle Schäden, Verluste oder Kosten schadlos zu halten, die ihm, und zwar auch im Regresswege durch Ansprüche dritter Personen, entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren. Muster, Modelle, Zeichnungen etc. bleiben auch, wenn derartige Behelfe vom Auftragnehmer auf Kosten des KAV hergestellt wurden, freies Eigentum des KAV, über das dieser jederzeit verfügen kann. Für Unterlagen des KAV, von wem immer hergestellt, nimmt dieser den gesetzlichen Patent-, Urheber- bzw. Musterschutz in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind alle genannten Unterlagen sofort an den Auftraggeber zurückzusenden. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassen dieser Bestimmungen entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.
 16. **Datenschutz und Verschwiegenheit:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers einen Datenschutzvertrag (Vertrag zur Auftragsverarbeitung) abzuschließen, wenn er auf Grund der Art des Auftrages (insbes. bei Dienstleistungsaufträgen und bei Lieferaufträgen mit relevantem Dienstleistungsanteil) von personenbezogenen Daten gemäß Art 4 Z 1. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Kenntnis erlangen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem umfassend und zeitlich sowie örtlich uneingeschränkt zur Verschwiegenheit über alle ihm im Zuge des Auftrags bekannt werdenden betriebs- und personenbezogenen Daten.
 17. Als **Gerichtsstand** für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

MUSTERBLATT FÜR MUSTERABGABE

Muster für die Aufschrift eines Kartons/Umschlages für die Abgabe von erforderlichen **MUSTERSTÜCKEN**.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die untere Hälfte dieser Seite abzutrennen und direkt auf den Karton/Umschlag aufzukleben.



An:	
Stadt Wien Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund Generaldirektion Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf Guglgasse 17, 2. OG A-1110 Wien	
Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:	
Ausschreibungsnummer:	KAV-GED-A/37/2017/SSCE
Kennwort: Einwegbiopsiezangen	
M U S T E R	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	
Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)	
Gegenstand der Leistung:	
33169000-2 Chirurgische Instrumente; 33168000-5 Ausrüstung f. Endoskopie u. Endochirurgie	
ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:	27.11.2018 , 10:00 Uhr

MUSTERBLATT FÜR ANGEBOTSABGABE

Muster für die Aufschrift eines fest verschlossenen Umschlages für die Abgabe eines **ANGEBOTES**.
Es wird ersucht, nach Möglichkeit die untere Hälfte dieser Seite abzutrennen und direkt auf den Umschlag aufzukleben.

Zutreffendenfalls ist „Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen“ anzukreuzen.



An:

**Stadt Wien
Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf**

**Guglgasse 17, 2. OG
A-1110 Wien**

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:

Ausschreibungsnummer: **KAV-GED-A/37/2017/SSCE**

Kennwort: **Einwegbiopsiezangen**

A N G E B O T

Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):

**Lieferung von beschichteten Einwegbiopsiezangen an die Krankenanstalten und Pflegewohnhäuser
der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)**

Gegenstand der Leistung:

33169000-2 Chirurgische Instrumente; 33168000-5 Ausrüstung f. Endoskopie u. Endochirurgie

ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST: **27.11.2018** , **10:00** Uhr

Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen